

Vin Gartenbauwirtschafft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsanhörland und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptchriftleitung
Berlin SW 61
Herdstraße 21, Fernruf 66, 4406

55. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 12. Mai 1938

Blut und Boden

Nummer 19

Kommentar zur Anordnung 8/38 vom 5. Mai 1938

Obstabsatz und Preisregelung 1938

Regelung der Belieferung der Mitglieder der Verarbeitergruppe mit Obst

In den Jahren 1936/37 waren sämtliche Obst-Rohwarenkäufe der Verarbeitungindustrie fest- und preislich gebunden.

Dadurch wurde der Industrie in gewissem Rahmen die Möglichkeit gegeben, zu einermäßigen gleichbleibenden Preisen einzukaufen. Wenn wie bei den Vertragspreisen auf Grund der Aufbau- und Lieferungsverträge waren Sinn und Zweck der Festpreise, und zwar sowohl beim Obst wie auch beim Gemüse ja letzten Endes, dem Bauern für einen Teil seiner Erzeugnisse die Abnahme bei gleichbleibenden Preisen zu sichern und ebenso der Industrie für ihre Rohwarenkäufe einen festen Preis zu garantieren. Der preisliche Ausgleich für Liefer- oder Untererträge sollte für beide Teile im Laufe mehrerer Jahre erfolgen.

Diese Annahme trifft nun in ziemlich hohem Maße bei Gemüse zu und ist bei diesem Artikel auch praktisch durchführbar. Die Vertragsabweichungen im Gemüsebau sind, falls nicht besondere Verhältnisse vorliegen, verhältnismäßig gering.

Dagegen liegen die Verhältnisse im Obstbau völlig anders. Hier sind außerordentlich starke Ertragschwankungen nicht selten. Der Ausgleich, der also dem Bauern im Laufe mehrerer Jahre gegeben werden soll, ist demnach bei diesem Erzeugnis bei weitem nicht so gewöhnlich wie beim Gemüse. Es kann vorkommen, daß ein kleinerer Ertrag bei aufeinanderfolgenden mehrjährigen Mindererträgen verbleibt und eine Ausgleichsmöglichkeit durch eine vielfach nach drei oder vier Jahren eintretende volle Ernte bei weitem nicht möglich ist.

Weiterhin konnte in den beiden Jahren der praktischen Festpreisregelung festgehalten werden, daß die Festpreise selbst zwar einen Gewinn gegen die stark schwankenden Preismarktpreise darstellten, die Industrie jedoch ergrimmten war, je nach Ertrags- und Ernteausfall mehr oder weniger anzulegen, um überhaupt Rohware zu erhalten.

Diese praktischen Erfahrungen der Industrieabregelungen 1936 und 1937 haben ihren Niederschlag in der neuen Anordnung Nr. 8/38 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft bet. Regelung der Belieferung der Mitglieder der Verarbeitergruppe mit Kern-, Stein- und Beerenobst vom 5. Mai 1938.

Diese Anordnung stellt einmal Vertragspreise vor, die im wesentlichen denen der Festpreise der Vorjahre entsprechen, und weiterhin für die freien Einkäufe der Verarbeitungindustrie Sonderpreise (Rahmenpreise).

Die Industrie-Einkaufspreise stellen sich in den Jahren 1936 und 1937 ausschließlich durch die e. v. l. Verarbeiterpreise dar. Die Industrie-Einkaufspreise der Verarbeitungindustrie sind als Käufer und Vermittler je 50 kg wie folgt:

Erzeugnis	1936	1937
Äpfel, Güteklasse A nicht preisgebunden
Gütekategorie B
Gütekategorie C
Johannisbeeren, Güteklasse A
Gütekategorie B
Stachelbeeren, unregelmäßig, Güteklasse A nicht preisgebunden
Kirschen, Güteklasse A
reife, Güteklasse B
Birnen, Güteklasse A
Birnen, Güteklasse B
Obstabsatz, Güteklasse A
Gütekategorie B
Gütekategorie C
alle übrigen Sorten
Sonderpreise
Wassermelonen, Güteklasse A
Gütekategorie B
Gütekategorie C

Die Industrie-Einkaufspreise für Obst stellen sich im Jahre 1938 ausschließlich durch unter Zugrundelegung

- a) der Vertragspreise,
- b) der niedrigsten Rahmenpreise,
- c) der höchsten Rahmenpreise,

wie nebenstehende Tabelle zeigt.

Praktisch haben somit 3 Preisregelungen, die unerlässlich waren, 11 Preisregelungen gegenüber.

In den einzelnen Preisregelungen (Vertragspreise) ist kurz folgendes vermerkt:

1. Erdbeeren, Güteklasse C:

Während im Jahre 1936 die Erdbeeren der Güteklasse C noch ... je 50 kg ... wurde dieser Preis im Jahre 1937 auf ... je 50 kg ...

50 kg ... je 50 kg ...

2. Johannisbeeren: Der erhöhte Johannisbeerenpreis erklärt sich ebenfalls wieder aus der Umstellung des Gebührensatzes der Verarbeitergruppen vom ...

Vertragspreise und Aufschläge

Art des Aufschlages	Erdbeeren		Stachelbeeren		Johannisbeeren		Kirschen		Birnen		Äpfel	
	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig
1. Ränge von
2. Ränge von

niedrigste Rahmenpreise und Aufschläge

Art des Aufschlages	Erdbeeren		Stachelbeeren		Johannisbeeren		Kirschen		Birnen		Äpfel	
	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig
1. Ränge von
2. Ränge von

höchster Rahmenpreis und Aufschläge

Art des Aufschlages	Erdbeeren		Stachelbeeren		Johannisbeeren		Kirschen		Birnen		Äpfel	
	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig	unregelmäßig	regelmäßig
1. Ränge von
2. Ränge von

3. Stachelbeeren:

Unreif, Güteklasse A: Die unreife Stachelbeere bringt nur etwa 50% des Gewichtes der reifen Stachelbeere. Dem Erzeuger muß also, wenn er Stachelbeeren unreif ... höhere Preis ...

4. Waldhimbeeren:

Im Jahre 1936 wurde der Waldhimbeerenpreis, und zwar als ... Preis ...

Wegen der Anordnung Nr. 118 der Hauptvereinigung sind noch folgende wesentliche Bestimmungen der neuen Anordnung Nr. 8/38 festzuhalten:

Belastung der Güteklasse A und B, die insbesondere zur Herstellung von ...

Die im Vorjahre so oft falsch verstandene Bestimmung „Hohl-, Schüttel- und Pfäldeobst“ wurde in diesem Jahre abgeändert, und zwar sind die Bestimmungen für diese Güteklassen in den neuen ...

Gütekategorie C (Industrieobst) (Blau):

C. I. Reiterorten und Früchte anderer Sorten (süße und bittere) ...

C. II. Kirschen ...

C. III. Brennholz, Obst, das den Anforderungen der Güteklassen IA bis einschließlich CII nicht mehr entspricht ...

Die oben angeführten, erregten die rein theoretischen Begriffe ...

Die bisher vom Erzeuger zu tragende Ausgleichsabschlag wird nunmehr ...

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in der Anordnung Nr. 8/38 der Hauptvereinigung aufgeführten Vertragspreise, sowie die Preisregelungen ...

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in der Anordnung Nr. 8/38 der Hauptvereinigung aufgeführten Vertragspreise, sowie die Preisregelungen ...

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in der Anordnung Nr. 8/38 der Hauptvereinigung aufgeführten Vertragspreise, sowie die Preisregelungen ...

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in der Anordnung Nr. 8/38 der Hauptvereinigung aufgeführten Vertragspreise, sowie die Preisregelungen ...

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die in der Anordnung Nr. 8/38 der Hauptvereinigung aufgeführten Vertragspreise, sowie die Preisregelungen ...